



Hannover im September 2016

### **Merkblatt zur Wiedereinführung der Heilfürsorge in Niedersachsen**

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 19. Juni 2016 die Wiedereinführung der Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes mit Wirkung vom 1. Januar 2017 beschlossen. Der Gesetzentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017 (HBeglG 2017), mit dem eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen werden soll, wurde in den Niedersächsischen Landtag eingebracht.

Die vorgesehene Regelung sieht vor, dass

- alle ab dem 1. Januar 2017 neu in den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen eingestellten Beamtinnen und Beamten eine Heilfürsorgeberechtigung erhalten und
- alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die am 31. Dezember 2016 keine Heilfürsorgeberechtigung haben, diese erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte erhalten – wenn sie aktuell noch nicht heilfürsorgeberechtigt sind – folglich nur dann Heilfürsorge, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 eine „Erklärung zum Wechsel in das System der Heilfürsorge“ bei der Heilfürsorgestelle des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) einreichen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist eine entsprechende Erklärung dort nicht eingereicht, ist ein Wechsel in die Heilfürsorge nicht mehr möglich.

Die Entscheidung für einen Wechsel in die Heilfürsorge oder einen Verbleib in der Beihilfe kann nur individuell getroffen werden. Interessierte sollten sich daher unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation, der persönlichen Bedürfnisse und versicherungsrechtlicher Aspekte über die Folgen eines Wechsels in die Heilfürsorge informieren.

Ein Wechsel in das System der Heilfürsorge ist frühestens zum 1. Januar 2017<sup>1</sup> möglich. Die Erklärung kann gerne auch bereits im Voraus bei der Heilfürsorgestelle eingereicht werden.

Eine Entscheidung für die Heilfürsorge ist nicht unwiderruflich. Alle Heilfürsorgeberechtigten in Niedersachsen haben einmalig die Möglichkeit, unwiderruflich auf die Heilfürsorge zu verzichten. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Verzicht folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80 NBG. Dieser einmalige (Rück-)Wechsel in die Beihilfe ist an keine Frist gebunden.

**Wichtig:** Die Pflicht zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Versicherung zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gilt nach § 23 Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) auch für Heilfürsorgeberechtigte. Die bestehende Pflegeversicherung ist daher auch bei einem Wechsel in das System der Heilfürsorge beizubehalten.

---

<sup>1</sup> voraussichtliches Inkrafttreten des HBeglG 2017

## Allgemeine Informationen zur Heilfürsorge

Der Leistungsumfang der Heilfürsorge entspricht im Wesentlichen dem Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung. Anders als gesetzlich krankenversicherte Personen haben Heilfürsorgeberechtigte in Niedersachsen jedoch keine Zuzahlungen entsprechend den Vorschriften des Fünften Sozialgesetzbuches (z.B. bei Arznei- und Heilmitteln) zu leisten. Für die Absicherung durch die Heilfürsorge wird den Heilfürsorgeberechtigten in Niedersachsen monatlich ein Betrag in Höhe von 1,6 % des jeweiligen Grundgehältes angerechnet.

Die Heilfürsorge wird grundsätzlich als Sachleistung über die Versichertenkarte gewährt. Das bedeutet, dass ein unmittelbarer Anspruch, insbesondere auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung besteht und die Leistungsabrechnung hierfür direkt erfolgt.

Heilfürsorgeberechtigte sind keine Privatpatienten. Werden privatärztliche Leistungen dennoch in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Heilfürsorge. Auch Wahlleistungen bei stationärer Behandlung gehören – ebenso wie bei der Beihilfe – nicht zum Leistungsumfang der Heilfürsorge.

Der Anspruch auf Heilfürsorge besteht nur während der aktiven Dienstzeit und nicht für Familienangehörige. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind beihilfeberechtigt und haben sich ergänzend bei einer privaten Krankenversicherung zu versichern.

Weitere Informationen zu der Heilfürsorge erhalten Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung ([www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)) unter der Rubrik „Beihilfe & Heilfürsorge“. Das dort eingestellte Dokument „Häufig gestellte Fragen - Heilfürsorge“ soll darüber hinaus helfen, mögliche Fragen im Zusammenhang mit der Heilfürsorge und der Wiedereinführung der Heilfürsorge zu klären.